

chende Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet,

im Bewusstsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie des Grundsatzes "Land gegen Frieden" unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan²³⁹,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/270

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/537, Ziffer 14)²⁴⁰.

57/270. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/211 vom 21. Dezember 2001 sowie die Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 und seine einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 2000/2 vom 27. Juli 2000 und 2002/1 vom 26. Juli 2002,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels²⁴¹,

erneut erklärend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² enthalten sind, sowie die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine umfassende Grundlage für Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bieten, deren Hauptziele die Beseitigung der Armut, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen auf der ganzen Welt sind,

bekräftigend, dass, wenngleich jede Konferenz der Vereinten Nationen thematisch eine Einheit bildet, die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Organisation als miteinander verknüpft und als Beiträge zu einem integrierten Rahmen für die Durchführung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, und zu einer globalen Partnerschaft zu Gunsten der Entwicklung zu betrachten sind,

in der Erkenntnis, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die bestehende Struktur, namentlich die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat

²⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴¹ A/57/75-E/2002/57.

²⁴² Siehe Resolution 55/2.

²³⁹ A/57/63-E/2002/21.

und seine Nebenorgane, für die koordinierte und integrierte Weiterverfolgung und Erfüllung der auf dem Millenniumsgipfel und den anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Verpflichtungen zu nutzen und so die Koordinierung sowie die Wirksamkeit und die Effizienz der Maßnahmen auf allen Ebenen zu verbessern,

erneut darauf hinweisend, dass die Rolle der Generalversammlung als der höchsten zwischenstaatlichen Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Zusammenhang mit der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gestärkt werden muss,

erneut erklärend, dass der Wirtschafts- und Sozialrat weiter seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung stärken und so die koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fördern soll,

betonend, dass die zuständigen Fachkommissionen sowie gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen ihren in den Ergebnisdokumenten der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen festgelegten Verantwortlichkeiten im Rahmen ihrer Mandate nachkommen müssen, ihre Rolle als Hauptforen für die sachverständige Weiterverfolgung und Überprüfung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen stärken sollen und in dieser Hinsicht ihre Anstrengungen zur Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen verstärken müssen,

feststellend, dass der Prozess der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen keine Neuaushandlung der Ergebnisse dieser Konferenzen, einschließlich ihrer jeweiligen institutionellen Vorkehrungen für die Weiterverfolgung, zum Inhalt haben darf,

1. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung und mit zwei von der Arbeitsgruppe zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden einzurichten;

2. *beschließt außerdem*, dass die Tätigkeit der Arbeitsgruppe mit der Resolution 50/227 und den von den jeweiligen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beschlossenen Folgemechanismen im Einklang stehen soll und dem Zusammenhang zwischen ihren Ergebnissen sowie der thematischen Einheit jeder Konferenz Rechnung tragen soll, und betont, dass sektorübergreifende Themenkomplexe für die weitere Behandlung im Rahmen der gesamten bestehenden

Struktur auf zwischenstaatlicher Ebene beschlossen werden und auf die Umsetzung ausgerichtet sein sollen, wobei zu beachten ist, dass der Prozess der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fair und ausgewogen sein und dem Grundsatz des Multilateralismus sowie den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen entsprechen soll;

3. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsgruppe konkrete Empfehlungen erarbeiten soll, um eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherzustellen, und so zur Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen wird, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² enthalten sind, wobei der laufende Reformprozess der Vereinten Nationen und Resolution 50/227 sowie die von den Mitgliedstaaten in dieser Frage geäußerten Auffassungen zu beachten sind;

4. *beschließt*, dass sich die Arbeitsgruppe außerdem mit der Tätigkeit der Generalversammlung und ihres Zweiten und Dritten Ausschusses im Zusammenhang mit der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie mit den Modalitäten der der Generalversammlung vorgelegten Berichte befassen wird, wobei die jeweiligen Funktionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen und Nebenorgane zu beachten sind;

5. *beschließt außerdem*, dass die Arbeitsgruppe Vorschläge dazu vorlegen wird, wie die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten am besten zu überprüfen ist, namentlich, in welcher Form und Häufigkeit dies geschehen soll, und eingedenk der Notwendigkeit, die aktive Rolle aller maßgeblichen Interessengruppen bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen anzuerkennen;

6. *beschließt ferner*, dass künftige Beschlüsse über Folgemaßnahmen zu Konferenzen, deren zehnter Jahrestag unmittelbar bevorsteht, ausgesetzt werden sollen, bis die Generalversammlung über den Bericht der Arbeitsgruppe beschlossen hat;

7. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe prüfen wird, wie sichergestellt werden kann, dass die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in die Arbeitsprogramme der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen integriert und, soweit relevant, bei den operativen Tätigkeiten und den Länderrahmen der Or-

ganisationen des Systems der Vereinten Nationen voll berücksichtigt werden, im Einklang mit den einzelstaatlichen Entwicklungszielen und -prioritäten, und ersucht den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, zu den Überlegungen hinsichtlich der integrierten Weiterverfolgung der Konferenzen beizutragen;

8. *beschließt außerdem*, dass die Arbeitsgruppe ihre Sacharbeit während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und spätestens im Januar 2003 beginnen und ihren Bericht der Generalversammlung vor dem 27. Juni 2003 zur Behandlung und Beschlussfassung vor Abschluss der siebenundfünfzigsten Tagung im Jahr 2003 vorlegen wird;

9. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsgruppe auf ihrer ersten Tagung ihr Arbeitsprogramm behandeln wird, namentlich die Frage der Häufigkeit und Dauer ihrer Tagungen innerhalb der in Ziffer 8 festgelegten Fristen;

10. *beschließt*, den Punkt "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

RESOLUTION 57/271

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/537, Ziffer 14)²⁴³.

57/271. Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/171 vom 16. Dezember 1996, in der sie die Ergebnisse des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels²⁴⁴ begrüßte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000 und 56/95 vom 14. Dezember 2001 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels,

1. *begrüßt* die Abhaltung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, der von der Ernährungs- und Landwirt-

²⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁴ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

schaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 10. bis 13. Juni 2002 in Rom veranstaltet wurde;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach – Internationale Allianz gegen den Hunger²⁴⁵ auf koordinierte Weise und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen zu verwirklichen;

3. *ersucht* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, sowie die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, im Rahmen der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthalten sind, und insbesondere des Ziels, das Ausmaß des Hungers und der absoluten Armut bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie im Rahmen der entsprechenden Weiterverfolgung der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung auf globaler, regionaler und Landesebene für die Umsetzung der Ergebnisse des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach zu sorgen.

RESOLUTION 57/272

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/538, Ziffer 16)²⁴⁶.

57/272. Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den am 22. März 2002 auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁴⁷ zu eigen machte,

unter Begrüßung der Initiativen und Anstrengungen, die maßgebliche Akteure im Prozess der Entwicklungsfinanzierung aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie aus der Zivilgesellschaft unternehmen, um auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll engagiert zu bleiben und so an-

²⁴⁵ Ebd., *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

²⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.